

Sonderausgaben (§18 EStG)

Sonderausgaben sind Ausgaben, die die private Lebensführung betreffen. Ausnahme: Schwebeverluste

Bei Sonderausgaben unterscheidet man zwischen

- „Topf“-Sonderausgaben
- „Nicht-Topf“-Sonderausgaben

„Topf“-Sonderausgaben (§ 18 Z1-4)

- Z1: Renten und dauernde Lasten
- Z2: Personenversicherungen
 - o freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung
 - o Lebensversicherung
- Z3: Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder –sanierung (inkl. Zinsen und Tilgung)
- Z4: Erwerb von Genussscheinen und jungen Aktien

Für Aufwendungen der Z 2 bis 4 (für die Summe dieser Aufwendungen) besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von € 2.920,-. Hinsichtlich der Erhöhung dieses Höchstbetrages siehe weiter unten.

Vom Einkommen absetzbar ist jedoch nur ein Viertel der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal ein Viertel von € 2.920,-. Zusätzlich gibt es eine weitere Beschränkung, nämlich ab einem Einkommen von mehr als € 36.400,- vermindert sich das Sonderausgabenviertel in einem solchen Ausmaß, dass ab einem Einkommen von € 50.900,- kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

Vereinfacht bis zu einem Einkommen von € 36.400 ein Viertel der Sonderausgaben nehmen (maximal ein Viertel von € 2.920,-), und darüber die Sonderausgaben mittels folgender Formel berechnen:

$$\frac{(50.900 \text{ €} - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) * \text{"SA - Viertel"}}{14.500 \text{ €}}$$

Berechnung

Zuerst zählt man alle „Topf“-Sonderausgaben auf.

Rente	1.200,00 €
Pensionsversicherung	3.000,00 €
Wohnraumsanierung	2.300,00 €
Erwerb junger Aktien	1.900,00 €
	8.400,00 €

Die Summe der „Topf“-Sonderausgaben beträgt 8.400,00 €.

Fall A

Das Gesamteinkommen beträgt 20.400,00 €.

„Topf“-Sonderausgaben	8.400,00 €
Höchstgrenze	2.920,00 €
Sonderausgabenviertel	730,00 €

Für „Topf“-Sonderausgaben gibt es eine Höchstgrenze von 2.920,00 €. Hat man Sonderausgaben die darüber hinaus gehen, darf man nur diese 2.920,00 € ansetzen. Von den gesamte „Topf“-Sonderausgaben dürfen aber wiederum nur $\frac{1}{4}$ angesetzt werden. Liegen die „Topf“-Sonderausgaben unter der Höchstgrenze wird auch davon $\frac{1}{4}$ ausgerechnet und angesetzt.

Fall B

Das Gesamteinkommen beträgt 44.500,00 €. Da unser Gehalt über 36.400,00 € liegt, müssen wir eine Formel zur Berechnung der „Topf“-Sonderausgaben verwenden.

$$\frac{(50.900 \text{ €} - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) * "SA - Viertel"}{14.500 \text{ €}}$$

$$\frac{(50.900 \text{ €} - 44.500 \text{ €}) * 730 \text{ €}}{14.500 \text{ €}} = 322,21 \text{ €}$$

322,21 € dürfen angesetzt werden.

Fall C

Das Gesamteinkommen beträgt 55.000,00 €. Das Gehalt liegt über der Höchstgrenze von 50.900,00 €. Daher darf man keine „Topf“-Sonderausgaben ansetzen.

Ausnahmen

Ein Alleinverdiener oder Alleinerzieher darf zusätzlich zur Höchstgrundlage 2.920,00 € ansetzen. Hat man mehr als 3 Kinder, dürfen dazu noch 1.460,00 € angesetzt werden.

Höchstgrundlage	2.920,00 €
+ Zusatz	2.920,00 €
+ ab 3 Kinder	1.460,00 €

„Nicht-Topf“-Sonderausgaben

- Kirchenbeiträge
- Steuerberaterkosten
- Spenden

Kirchenbeiträge

höchstens 100,00 € pro Jahr

Spenden

höchstens 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres

Verlustvortrag

Es muss sich um Verluste aus betrieblichen Einkünften (Land- und Forstwirtschaft, Selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb) der Vergangenheit handeln, die in den Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten.

Der Ansatz als Sonderausgaben ist beschränkt mit 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte.
(Verlustvortragsgrenze)

Fall A

Verlustvortrag	80.000,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (heuer)	120.000,00 €
<hr/>	
Verlustvortrag als Sonderausgaben	75.000,00 €

Der Rest in Höhe von 5.000,00 € kann weiter vorgetragen werden.

Fall B

Verlustvortrag	80.000,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (heuer)	120.000,00 €
<hr/>	
Verlustvortrag als Sonderausgaben	80.000,00 €

$120.000,00 * 0,75 = 90.000,00 \text{ €}$

es sind aber nur 80.000,00 € vorhanden